

Landesprogramm zur „kompensatorischen Sprachförderung im Jahr vor der Einschulung“ in Kindertagesstätten

Rechtliche und finanzielle Umsetzung und eine Skizze zum Verfahrensablauf
Ulrike Klevenz, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Einleitung

Auch im Land Brandenburg wird bei den Schuleingangsuntersuchungen regelmäßig ein sehr hoher Anteil von Kindern mit Sprachauffälligkeiten und Sprachstörungen festgestellt: In den letzten Jahren lag er zwischen 17 und 19%, bei Kindern aus sozial schlechter gestellten Familien sogar deutlich höher. Gleichzeitig liegt die Versorgungsquote der Kindertagesbetreuung bei Kindern zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt bei über 93%. Die große Zahl sprachauffälliger Kinder verweist einerseits auf eine noch zu geringe systematische Verankerung der allgemeinen Sprachförderung im Kita-Alltag; andererseits bietet sich gerade in den Kitas ein geeigneter Rahmen, sprachauffällige Kinder zu identifizieren und ihnen eine gezielte Förderung zukommen zu lassen, um ihre Startchancen in der Schule zu verbessern und zu mehr Chancengleichheit beizutragen.

In einigen anderen Bundesländern haben die Grundschulen die Aufgabe der kompensatorischen Sprachförderung vor der Einschulung übernommen. In Brandenburg wurde dies anders entschieden: Es gibt deutlich mehr Kitas als Grundschulen, so dass bei einem Sprachförderkurs in den Kitas eine bessere

Erreichbarkeit gegeben ist; darüber hinaus kann hier für die meisten Kinder die Sprachstandsfeststellung und kompensatorische Sprachförderung in einer vertrauten Umgebung und mit vertrauten Personen stattfinden. Zielgruppe des Programms sind dabei Kinder mit Sprachauffälligkeiten, die in erster Linie auf zu geringe Sprachanregung zurückzuführen sind; Kinder mit manifesten Sprachstörungen bedürfen in der Regel anderer Unterstützungsangebote.

Das Landesprogramm zur kompensatorischen Sprachförderung im Jahr vor der Einschulung in Kindertagesstätten wurde auf der Auftakttagung am 6. Februar 2006 von Minister Rupprecht vorgestellt. Trotz des von Anfang an großen Einsatzes von Trägern und Kitas zeigten vielfältige Rückmeldungen bald, dass das Ziel einer flächendeckenden und verbindlichen Umsetzung des Programms nur durch eine Aufstockung des pädagogischen Personals zu erreichen ist. Die Landesregierung stellte daraufhin rund 2,5 Mio € zusätzlich für die Sprachstandsfeststellung und die kompensatorische Sprachförderung zur Verfügung; der Anteil für Februar bis Juni 2007 konnte im Mai an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgeschüttet werden.

Rechtliche Umsetzung in Schulgesetz und Kita-Gesetz

Die kompensatorische Sprachförderung wird durch die Kindertagesstätten erbracht und ist

durch die Novelle des Kita-Gesetzes vom Juni 2007 eine neue Aufgabe der Kitas geworden. Sie geht jedoch über den allgemeinen Bildungsauftrag der Kitas hinaus und dient gezielt der Verbesserung des Schulstarts. Um wirklich alle Kinder (also auch die Kinder, die im Jahr vor der Einschulung keine Kita besuchen) zu erreichen und ggf. zu verpflichten, wurde die flächendeckende und verbindliche Umsetzung des Programms sowohl über schulrechtliche Änderungen als auch über Änderungen des Kita-Gesetzes verankert:

Anknüpfend an die Schulpflicht wurde mit der Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 8. Januar 2007 die Teilnahmeverpflichtung aller Kinder an einer Sprachstandsfeststellung ein Jahr vor der Einschulung und -gegebenenfalls – an einem Sprachförderkurs festgeschrieben (§ 37 BbgSchulG). Am 1. Juli 2007 trat darüber hinaus die Erweiterung der Aufgaben von Kindertagesstätten um die Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung bei Kindern im letzten Jahr vor der Einschulung in Kraft (§ 3 Abs. 1 KitaG).

Da jedoch noch nicht alle Kitas über die personellen Voraussetzungen verfügen, gilt bis zum Schuljahr 2009/10, dass die Sprachstandsfeststellung und die Verpflichtung zur Teilnahme an geeigneten Sprachförderkursen zunächst entsprechend den personellen und sachlichen Möglichkeiten schrittweise eingeführt werden (§ 141 Abs. 2 BbgSchulG).

Für die Kindertagesstätten bedeutet dies konkret, dass dort, wo die tatsächlichen Möglich-

keiten gegeben sind, ab dem 1. Juli 2007 die Sprachstandsfeststellung und kompensatorische Sprachförderung verbindlich umzusetzen sind. Wachsend mit der Zahl der qualifizierten Erzieherinnen wird die verbindliche Umsetzung dann schrittweise breiter, bis sie zum Schuljahr 2009/10 überall greifen wird. Dann werden auch die Hauskinder – also die Kinder im entsprechenden Jahrgang, die keine Kita besuchen – verpflichtend einbezogen.

Einige weitere Fragen wie die Teilnahmeverpflichtung, Verfahrensfragen, die Anerkennung der Instrumente sowie die Datenübermittlung zwischen den Kitas und Grundschulen werden in der Grundschulverordnung (GVO), einige weitere Verfahrensfragen in der Verwaltungsvorschrift (VV) zur Grundschulverordnung geregelt. Beide befinden sich derzeit noch in Arbeit und sollen Anfang August in Kraft treten.

Sprachstandsfeststellung

Die Beobachtung des Entwicklungsstandes der Kinder ist eine der grundlegenden Aufgaben der Erzieherinnen; dazu gehört auch die Feststellung sprachlicher Auffälligkeiten. Um in den eigenen Beobachtungen sicher zu sein, werden – von den jeweils für die Kinder zuständigen Erzieherinnen – Instrumente wie die „Grenzsteine der Entwicklung“ und die WESPE eingesetzt.

Der Sprachstand der Kinder ist ein Jahr vor der Einschulung festzustellen. Während die Grenzsteine zu bestimmten Altersstufen der Kinder angewendet werden, sollte insbesondere die WESPE im Juli des Jahres vor der

Einschulung des Kindes zum Einsatz kommen. Kinder, bei denen sich durch diese allgemeinen Entwicklungsbeobachtungen bzw. Screening-Verfahren keine Hinweise auf Sprachförderbedarf ergeben, sind von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung befreit (§ 3 Abs. 2 Entwurf der GVO). Ergeben sich Anhaltspunkte für einen möglichen Sprachförderbedarf, werden die entsprechenden Kinder mit der KISTE auf ihren Sprachentwicklungsstand hin differenzierter betrachtet. Die KISTE ist demnach nicht flächendeckend bei allen Kindern des Jahrgangs anzuwenden, sondern nur bei denjenigen Kindern, bei denen es Hinweise auf einen möglichen Sprachförderbedarf gibt.

Diejenigen, die bereits mit der KISTE arbeiten, wissen: Die Anwendung der KISTE ist nicht nur für die Erzieherinnen eine anspruchsvolle Aufgabe, auch den Kindern verlangt die Testsituation einiges an Aufmerksamkeit und Konzentration ab. Der Test sollte daher zu Zeiten gemacht werden, zu denen die Kinder ausgeruht und aufnahmefähig sind.

Aus dem Ergebnis der KISTE leitet sich in der Folge eine mögliche Teilnahmeverpflichtung an einem Sprachförderkurs ab, daher ist sie als Instrument für diesen Schritt verbindlich vorgegeben. Ein Förderbedarf ist dann gegeben, wenn ein Kind in einer der Testskalen WO (Wortschatz), IKO (Erkennen semantischer und grammatikalischer Inkonsistenzen) und SB (Satzbildung) den C-Wert von 4 nicht erreicht (Entwurf d. VV zu § 3 Abs. 3 GVO).

Die Kitas übermitteln nach Abschluss der Sprachstandsfeststellung den jeweils zuständigen Grundschulen bis zum 31. Oktober, welche Kinder von der Sprachstandsfeststellung mit der KISTE befreit waren, welche Kinder teilgenommen und mit welchem Ergebnis diese abgeschlossen haben. Erreicht ein Kind in einer der Testskalen WO (Wortschatz), IKO (Erkennen semantischer und grammatikalischer Inkonsistenzen) und SB (Satzbildung) nicht den C-Wert 4, erlässt das staatliche Schulamt einen Förderbescheid, über den auch die Kita informiert wird. Kinder mit einem C-Wert von 4 werden als „Risikokinder“ bezeichnet. Wenn es die Ressourcen der Kita erlauben, können sie in die Sprachförderkurse einbezogen werden.

Grundsätzlich gilt aber: Die kompensatorische Sprachförderung als zusätzliche Aufgabe richtet sich an Kinder mit eindeutigen Förderbedarf; gleichzeitig muss die Regelaufgabe der allgemeinen Sprachförderung so umgesetzt werden, dass alle Kinder entsprechend ihrem Entwicklungsstand unterstützt und gefördert werden. Eine hohe Anzahl von „Risikokindern“ kann daher auch ein Zeichen für die Kita sein, ihr Angebot in diesem grundlegenden Bildungsbereich kritisch zu überprüfen und ggf. zu verbessern.

Der Einsatz des Kindersprachtests für das Vorschulalter KISTE führt mitunter zu Missverständnissen: Die KISTE ist kein Übungsprogramm, sondern ein allen Kriterien der Testdiagnostik genügendes entwicklungsdiagnostisches Instrument! Damit sie ein ver-

lässliches Diagnoseinstrument bleibt, muss gewährleistet werden, dass das Verfahren allein in der Test-Situation Verwendung findet und nicht etwa daraus entnommene Aufgaben zu Übungs- oder Förderzwecken in der Kindertagesstätte gemacht werden. Wenn Kinder die KISTE-Aufgaben bzw. ähnliche Aufgaben zuvor geübt haben, kann das dazu führen, dass ein tatsächlicher Förderbedarf nicht mehr erkannt wird und nicht alle förderbedürftigen Kinder identifiziert werden können. Die Anwendung der KISTE darf daher auch nur durch Erzieherinnen erfolgen, die sich in einer entsprechenden Fortbildung diagnostisches Basiswissen und die richtige Durchführung und Auswertung des Verfahrens KISTE angeeignet haben! Unabhängig davon, dass die KISTE natürlich im Team vorgestellt werden soll, sollte sie in der Kindertagesstätte so aufbewahrt werden, dass sie wirklich auch nur geschulten Personen zugänglich ist.

Sprachförderung

Anders als bei der Sprachstandsfeststellung ist für die kompensatorische Sprachförderung kein verbindliches Instrument oder Programm festgeschrieben – ein Bezug zu dem festgestellten Sprachförderbedarf muss jedoch gegeben sein (§ 3 Abs. 5 Entwurf d.GVO). So knüpft zwar das Würzburger Trainingsprogramm zur Verbesserung der phonologischen Bewusstheit sehr gut an das Förderprogramm „Handlung und Sprache“ an; sein alleiniger Einsatz wird aber zum Beispiel eher nicht ausreichen, das Verständnis grammatikalischer Strukturen zu verbessern.

Der Sprachförderkurs soll in Kleingruppen und in einem Zeitraum von mindestens zwölf Wochen erfolgen (§ 3 Abs. 5 Entwurf d. GVO); am meisten Verbreitung wird sicher das in Brandenburg entwickelte und bundesweit in einem guten Ruf stehende Sprachförderprogramm „*Handlung und Sprache*“ (Häuser/Jülisch 2006) finden, das wesentliche Bereiche der Sprachentwicklung abdeckt und in den landesweiten Fortbildungen des BIfF gelehrt wird. Dieses Programm zielt auf die Erweiterung des aktiven Wortschatzes und auf die Verbesserung der Sprachverarbeitung und Sprachproduktion: Alltagsbezogen und z. B. mithilfe von Rollen-, Rate- und Sprachspielen werden die Kinder systematisch darin unterstützt, Bedeutungszusammenhänge zu verstehen und syntaktisch und grammatikalisch richtig auszudrücken.

Die Größe und Anzahl der Fördergruppen werden ebenso wie der Rhythmus der Förderung von den Bedingungen in den einzelnen Kitas geprägt sein; dabei gilt jedoch, dass eine Fördergruppe höchstens aus sechs Kindern bestehen sollte. Unerlässlich für eine regelmäßige und erfolgreiche Förderung ist dabei sicher eine verlässliche dienstplanmäßige Absicherung der Sprachförderung.

Die Organisation und Durchführung des Sprachförderkurses sowie die Beaufsichtigung der Kinder in dieser Zeit liegen in der Verantwortung der Kindertagesstätte; sie kann auch kurzzeitige Freistellungen von der Teilnahme an dem Sprachförderkurs zulassen, wenn dadurch der Erfolg der Sprachför-

derung nicht gefährdet wird (§ 3 Abs. 7 Entwurf d. GVO).

Hauskinder

Die Kitas haben bei Vorliegen der Voraussetzungen bereits seit 1. Juli 2007 die Aufgabe, Sprachstandsfeststellung und Sprachförderkurse anzubieten. Um Hauskinder können und sollen die Kindertagesstätten und Grundschulen bis zum Schuljahr 2009/10 (gemeinsam) werben. Erst dann werden in einem mit dem Meldeverfahren abgestimmten Verfahren und aufgrund der Meldungen der Kitas über die Kinder, deren Sprachstand bereits erfasst wurde, die Hauskinder ermittelt und direkt von den Schulen benachrichtigt. Nimmt ein Hauskind an der Sprachstandsfeststellung teil und weist diese einen Sprachförderbedarf aus, so wird das Kind – wie die Kita-Kinder auch – über einen Förderbescheid zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs verpflichtet und hat in der Folge auch zu diesem Angebot in der Kita zu erscheinen. Zur Planung gehört dabei auch eine Abstimmung der Förderzeiten mit den Eltern der Hauskinder (ggf. Fahrpläne des öffentlichen Nahverkehrs beachten, Mitfahrgelegenheiten anregen etc.). Neben Überlegungen, wie die Hauskinder gut in die Fördergruppe integriert werden können, wird es – insbesondere in ländlichen Räumen – Aufgabe der Kitas sein, den Eltern von Hauskindern die Möglichkeit zu geben, während des Förderzeitraumes an einem geeigneten Ort sinnvoll ihre Zeit verbringen zu können.

Nach Berechnungen des MBS sind unter den rund 18.000 Kindern im Jahr vor der Einschulung

2,34% Hauskinder. Geht man von einem Anteil von 35% sprachförderbedürftiger Kinder unter den Hauskindern aus, so werden insgesamt im Land ca. 145 Hauskinder zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs in einer Kindertagesstätte verpflichtet sein. Die Sprachstandsfeststellung und kompensatorische Sprachförderung für Hauskinder sind für kommunale Einrichtungen eine Pflichtaufgabe; für freie Träger ist dies aufgrund ihrer besonderen Stellung eine freiwillige Aufgabe (§ 3 Abs. 1 KitaG). Insbesondere dort, wo wenige Kitas zur Auswahl stehen oder viele freie Träger Kindertagesbetreuung anbieten, wird das Jugendamt mit diesen das Gespräch suchen müssen, um ein hinreichendes Angebot auch für Hauskinder zu gewährleisten – viele freie Träger haben hierzu bereits ihre Bereitschaft erklärt.

Kinder mit sprachtherapeutischem Förderbedarf

Kinder, die bereits in logopädischer oder sprachheiltherapeutischer Behandlung sind, müssen nicht an einer Sprachstandsfeststellung in der Kita teilnehmen, da hier ein Förderbedarf bereits erkannt ist und in der Regel eine andere Förderung erfolgen muss, als sie das Landesprogramm bieten kann (§ 3 Abs. 4 Entwurf der GVO). In Absprache mit den Eltern und den behandelnden Fachkräften können diese Kinder jedoch an der Sprachförderung teilnehmen; die Entscheidung wird die Kita entsprechend ihren Ressourcen fällen. Hat die Erzieherin den Eindruck, es könnte ein sprachtherapeutischer Förderbedarf gegeben sein - ein starkes Indiz ist zum Beispiel ein T-Wert von unter 35 bei der KISTE (der T-Wert

ist auf dem Profilauswertungsbogen aus dem C-Wert abzulesen), der bis jetzt noch nicht erkannt wurde, so wird sie das Gespräch mit den Eltern suchen und diesen raten, eine medizinische Abklärung herbeizuführen. In Absprache mit den Eltern können dazu auch die Kinder- und Jugendgesundheitsdienste der Kreise und kreisfreien Städte hinzugezogen bzw. den Eltern als Anlaufstellen empfohlen werden. Dabei gilt: Je früher auch ein sprachtherapeutischer Förderbedarf erkannt wird, desto besser kann die Zeit vor der Einschulung für eine entsprechende Förderung genutzt werden! Nicht zuletzt aus diesem Grund sollte die Sprachstandsfeststellung ein Jahr vor der Einschulung stattfinden.

Leistungen der Eingliederungshilfe, der Hilfe zur Erziehung oder fachärztlich verordnete therapeutische Leistungen werden jedoch nicht durch den Sprachförderkurs ersetzt und dürfen nicht mit dem Verweis auf die Förderkurse der Kindertagesstätten unterbleiben oder abgebrochen werden!

Finanzielle Umsetzung

Das Land Brandenburg stellt für die kita-integrierte Sprachstandsfeststellung und kompensatorische Sprachförderung ab dem Jahr 2007 zusätzliche Mittel in Höhe von rund 2,5 Mio € bereit. Die verpflichtende Sprachstandsfeststellung und die Durchführung der erforderlichen Sprachförderkurse lösen nach den Berechnungen des MBSJ landesweit einen zusätzlichen Personalaufwand von insgesamt knapp 66 Stellen aus (als Berechnungsgrundlage wurde von einem Förderbedarf bei 15%

der Kinder bzw. 35 % der Hauskindern im Jahr vor der Einschulung und einem täglichen zusätzlichen Personalvolumen pro förderbedürftigem Kind von 15 Minuten über das ganze Jahr hinweg ausgegangen). Dieser soll den Trägern der Einrichtungen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, spricht die Kreise und kreisfreien Städte, ausgeglichen werden, die dafür wiederum einen Ausgleich durch das Land erhalten. Die Verteilung dieses zusätzlichen Landeszuschusses an die Kreise und kreisfreien Städte erfolgt nach einem Schlüssel aus der Kinderzahl und einem Sozialindex aus den Schuleingangsuntersuchungen. Dieser Schlüssel berücksichtigt die unterschiedliche Belastung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Kinder aus sozial schwachen Familien; die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können bei der Weiterleitung der Mittel an die Träger noch weiter nach sozialen Kriterien differenzieren (§ 16 Abs. 2 KitaG).

In Kitas mit bereits in der Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung qualifizierten Erzieherinnen sind diese Mittel für zusätzliches Personal zu verwenden; bis zur flächendeckenden Umsetzung können sie in allen anderen Kitas für die personelle Absicherung der Fortbildungen bzw. zusätzliche Maßnahmen oder zusätzliches Personal zur Sprachförderung eingesetzt werden.

Im Rahmen des Programms für Familien- und Kinderfreundlichkeit der Landesregierung wurden darüber hinaus auch in 2007 422.000 € für die kompensatorische Sprachförderung

zur Verfügung gestellt. Diese Mittel werden vor allem für die Fortbildungen und die überregionale Begleitung durch das BIfF angewendet; in diesem Jahr wurden z.B. aber auch den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe 110.000 € zur Praxisunterstützung der flächendeckenden Umsetzung zur Verfügung gestellt. Damit unterstützen diese die Kindertagesstätten u.a. durch Sachmittel, spezifische Beratungen oder die Unterstützung regionaler Arbeitskreise. Des Weiteren kann in 2007 jeder Landkreis bzw. jede kreisfreie Stadt zusätzlich zu den regionalen Fortbildungen und Reflexionstreffen zwei weitere Fortbildungstage zur Vertiefung regionaler Fragestellungen beim BIfF abrufen.

Verfahren

Bis zum Schuljahr 2009/2010 wird ein abgestimmtes Verfahren zwischen Jugendämtern, Kitas und Schulen entwickelt und erprobt, damit einerseits alle Kinder erreicht werden, andererseits aber auch der Verwaltungsaufwand möglichst gering gehalten wird. Dabei kann bereits auf den Erfahrungen der Fachkräfte und der Einrichtungen aufgebaut werden, die sich schon im vergangenen Jahr freiwillig und mit hohem Engagement dieser Aufgabe gestellt haben.

In der folgenden Ablaufskizze wird das Verfahren bis 2009/10 näher beschrieben:

bis 31. Juli – Die Kitas, in denen die Voraussetzungen zur Sprachstandsfeststellung und -förderung vorliegen, melden dies dem Jugendamt (wegen der Personalkostenförderung) und den Grundschulen, in deren Bezirk

sie liegen (wegen der Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung; § 16 Abs. 2 Abs. Entwurf der GVO).

Mai bis Juli – In Abstimmung mit den Kindertagesstätten macht die zuständige Schule Zeitpunkt und Ort der Sprachstandsfeststellung bekannt oder teilt ihn den Eltern schriftlich mit. Auch die Kindertagesstätten weisen in geeigneter Form auf die Sprachstandsfeststellung hin und werben für die Teilnahme.

Juli/August – Die Kitas erfassen ein Jahr vor der Einschulung den Sprachstand aller Kinder. Bei Kindern, bei denen es Hinweise auf einen Sprachförderbedarf gibt, erfolgt dies mit der KISTE.

bis Ende Oktober – Sprachstandsfeststellung; die Kindertagesstätten teilen der zuständigen Schule bis zum 31. Oktober des laufenden Schuljahres mit, welche Kinder von der Sprachstandsfeststellung mit der KISTE befreit waren, welche Kinder teilgenommen und mit welchem Ergebnis diese abgeschlossen haben. (§ 3 Abs. 3 Entwurf der GVO).

bis Ende des Jahres – Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf werden durch das staatliche Schulamt mit einem Bescheid aufgefordert, an einem geeigneten Sprachförderkurs teilzunehmen; darüber werden die Kitas informiert.

Januar – Die Sprachförderung beginnt.

Juni/Juli – Die Durchführung der Sprachförderung wird den zuständigen Schulen gemeldet.

Die Aufgabe der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung (dort wo die Voraussetzungen gegeben sind) ebenso wie die Verpflichtung der Kinder zur Teilnahme gelten bereits; die Grundschulverordnung und die dazu gehörige Verwaltungsvorschrift werden im August in Kraft treten. Das heißt, dass der nächste rechtlich verbindliche Schritt nach der Sprachstandsfeststellung die Meldung der Ergebnisse an die zuständigen Grundschulen bis zum 31. Oktober ist. Wichtig ist also insbesondere die Kontaktaufnahme zu den Grundschulen. Das MBSJ wird die Kitas und Grundschulen mit Verfahrenshinweisen und Formularmustern unterstützen.

Nicht zuletzt

Die Einführung und landesweite Verankerung des Programms zur Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung ist ein großes und anspruchsvolles Vorhaben und stellt alle Beteiligten vor hohe Anforderungen. Entgegen manch skeptischer Stimme, die eine Überforderung des Kita-Bereichs befürchtete und ihm eine qualifizierte Umsetzung nicht zutrauten, zeigte sich von Anfang an und fast überall ein immenser Einsatz und ein starkes Engagement von Erzieherinnen, Praxisberaterinnen, kommunaler Ebene und freien Trägern auf hohem fachlichem Niveau. Insbesondere den Pionierinnen, die zu einem Zeitpunkt an den

Fortbildungen teilgenommen und sich an die Umsetzung gewagt haben, als einiges noch im Unklaren war, sei an dieser Stelle Respekt gezollt und Dank gesagt: Sie haben viele hilfreiche Fragen gestellt und auf Schwachstellen aufmerksam gemacht, die dazu beigetragen haben, das Projekt besser voranzubringen. Sicher wird auch in der kommenden Zeit noch einiges zu verbessern und nachzusteuern sein: Seien Sie mit Ihrer konstruktiven Kritik auch weiterhin dabei behilflich, damit bis zur flächendeckenden verbindlichen Umsetzung des Programms ab dem Schuljahr 2009/10 eine wirklich „runde Sache“ daraus wird!

Verbindung der kompensatorischen Sprachförderung zur allgemeinen Bildungsarbeit der Kindertagesstätten

Das Programm zur kompensatorischen Sprachförderung im Jahr vor der Einschulung hat zum Ziel, den Kindern den Übergang in die Schule zu erleichtern und ihre Startchancen in dieser nächsten Stufe des Bildungssystems zu verbessern. Diese Maßnahme ist notwendig, weil zu viele Kinder bei der Einschulung als sprachauffällig erkannt werden. Kindertagesbetreuung darf sich jedoch nicht darauf beschränken, kompensatorische Fördermaßnahmen durchzuführen: Die Förderung sprachlicher Kompetenz ist eine grundlegende Aufgabe der Bildungsarbeit der Kindertagesbetreuung vom ersten Tag an; sie ist nicht nur ein Thema für besondere Förderkurse, sondern vielmehr in die Alltagsarbeit zu integrieren, und sie richtet sich an alle Kinder (siehe Grundsätze elementarer Bildung). Ergän-

zende Materialien zu den Grundsätzen, die gegenwärtig erarbeitet und demnächst veröffentlicht werden, werden Beispiele und Anregungen für die Alltagsarbeit und viele andere Gelegenheiten aufzeigen, bei denen Kinder zu Wort kommen können.

Ulrike Klevenz, MBSJ,
Referat für Kindertagesbetreuung und
familienunterstützende Angebote

Informationen zum Landesprogramm erhalten Sie bei den örtlichen Jugendämtern oder auf den Kitaseiten der Homepage des MBSJ unter:
www.mbjs.brandenburg.de/kita/kita-startseite